

ewige „Hineinregieren“ aller möglichen, nicht einmal zu einer Anweisung berechtigten Mitarbeiter in die Befugnisse der örtlichen Organe der Staatsmacht verschwinden. Es scheint aber so, als hätten auch die Staatsorgane der mittleren Ebene noch nicht überall eingesehen, daß nicht nur sie, sondern auch die Gemeindevertretungen die Gesetzgebungsakte der übergeordneten Organe unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen durchführen sollen. So hat zum Beispiel der Rat des Kreises Bernau - laut Aussage des Bürgermeisters von Rüdnitz - angewiesen, daß der diesjährige Haushaltsplan genauso gestaltet sein müsse wie der vorjährige. Zu welchem Urteil führt solche Praxis? Die Gemeindevertreter sagen: Warum schickt man uns nicht gleich ein fertig ausgefülltes Formular, das erspart uns Arbeit und befreit uns von der Verantwortung. Das Endergebnis ist eine erhebliche Verringerung der Autorität der demokratischen Institution der Gemeindevertretung und eine Behinderung ihrer politischen Initiative und Massenarbeit.

Die mit der weiteren Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht verbundene Neuregelung konnte sich unter den noch vor zwei Jahren bestehenden gesellschaftlichen Bedingungen nur auf die staatlichen Organe der Bezirke und Kreise erstrecken. Bei den Gemeinden änderte sich nichts Wesentliches. Die staatsrechtliche Grundlage für die Arbeit der Gemeinden ist heute immer noch die demokratische Gemeindeverfassung, die am 14. September 1946 im Lande Brandenburg eingeführt und für alle Länder der damaligen sowjetischen Besatzungszone für verbindlich erklärt wurde.

In der Entschließung der 17. Tagung des Zentralkomitees über die Entfaltung der politischen Massenarbeit im Dorfe und die nächsten Aufgaben in der Landwirtschaft wird gezeigt, wie sehr sich bei der Verwirklichung des neuen Kurses im Dorfe die Aufgaben und die Verantwortung der örtlichen Organe vergrößert haben. Mit Recht wird gesagt:

„Die Fragen der Landwirtschaft dürfen nicht getrennt gesehen werden von der politischen Entwicklung des Dorfes.“¹

Auch schon das Gesetz über den Fünfjahrplan vom 1. November 1951 sagte im gleichen Sinne:

¹ Erich Miickenberger, „Die politische Massenarbeit im Dorf und die nächsten Aufgaben in der Landwirtschaft“, Dietz Verlag, Berlin 1954, S. 99.